STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Königs Wusterhausen

Stadt Königs Wusterhausen
Rechnungsprüfungsamt
Schloßstr. 3
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375/273 364
Mail: kw.rechnungspruefungsamt@stadt-kw.brandenburg.de

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

der Stadt Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat am 08.03.2010 für die Durchführung der in den §§ 101 – 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I Bbg S. 286) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen. Sie findet Anwendung in der Verwaltung der Stadt Königs Wusterhausen und ihrem Eigenbetrieb.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Stadt Königs Wusterhausen unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung, in Form einer Stabsstelle.

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der Stabsstelle Rechnungsprüfung der Stadt Königs Wusterhausen.

(3) Inhalt und Umfang von Prüfungen werden in einer gesonderten Dienstanweisung geregelt, die vom Bürgermeister erlassen wird.

§ 2
Rechtliche Stellung

(1) Die Stabsstelle Rechnungsprüfung ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Stabsstelle Rechnungsprüfung.

(3) Die Stabsstelle Rechnungsprüfung ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen, unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

§ 3
Organisation, Bestellung und Abberufung

(1) Die Stabsstelle Rechnungsprüfung besteht aus dem Leiter und dem Prüfer.

(2) Der Leiter und der Prüfer der Stabsstelle Rechnungsprüfung werden von der Stadtverordnetenversammlung bestellt und abberufen.

(3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 4
Gesetzliche Aufgaben

Die Stabsstelle Rechnungsprüfung hat gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen hat sie insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 BbgKVerf und des Gesamtabschlusses nach § 83 BbgKVerf,

2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,

3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,

4. die Prüfung von Vergaben,

5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,

6. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,

7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

Der Stabsstelle Rechnungsprüfung obliegt auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

§ 5
Übertragene Aufgaben

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt der Stabsstelle Rechnungsprüfung aufgrund des § 102 Abs. 1 letzter Satz BbgKVerf:

1. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Kasse (Visakontrolle-Auszahlungen ab 10.000,00 €), soweit die Leitung der Stabsstelle Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält,

2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),

3. die Vorprüfung von Beschlussvorlagen, betreffend
 a) über- /außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in einer Höhe, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen;
 b) einmalige oder laufende Auszahlungen oder Aufwendungen von mehr als 50.000,00 €.

§ 6
Prüfaufträge

(1) Die Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss und der Bürgermeister – in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß § 54 BbgKVerf - haben das Recht, der Stabsstelle Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge zu erteilen.

(2) Durch freiwillig übertragene Aufgaben und Sonderaufträge darf die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Stabsstelle Rechnungsprüfung nicht beeinträchtigt werden.

(3) Prüfungsbegehren der einzelnen Organisationseinheiten, des Finanzausschusses und Dritter kann die Stabsstelle Rechnungsprüfung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in eigenem Ermessen folgen.

(4) Die Stabsstelle Rechnungsprüfung unterstützt die Stadtverordnetenversammlung bei ihren Entscheidungen und bietet der Verwaltung an, diese bereits während der Planungs- bzw. Leistungsphase beratend zu begleiten.

§ 7
Befugnisse

(1) Der Leiter der Stabsstelle Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen oder einen Prüfer zu entsenden.

(2) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Leiter der Stabsstelle Rechnungsprüfung verlangen, von der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Ausschüssen gehört zu werden.

(3) Die Prüfungsfeststellungen und –berichte der Stabsstelle Rechungsprüfung sind für die Verwaltung bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines sachlichen Grundes und der Zustimmung der Stabsstelle Rechnungsprüfung.

(4) Die Stabsstelle Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, dem städtischen Eigenbetrieb und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.
Die Stabsstelle Rechnungsprüfung kann die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 102 Abs. 1 Satz 2 BbKVerf erforderlichen Aufklärungen und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

(5) Die in Abs. 4 genannten Organisationseinheiten haben die Prüfungsaufgaben der Stabsstelle Rechnungsprüfung in jeder Weise zu erleichtern.

(6) Leiter und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Organisationseinheiten aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.

(7) Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

(8) Die geprüften Unterlagen sind mit einem Prüfzeichen zu kennzeichnen. Hierzu ist die Farbe „grün" zu verwenden.

(9) Außerhalb von Prüfungen wirkt die Stabsstelle Rechnungsprüfung bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Organisationseinheiten wird hiervon nicht berührt.

§ 8
Mitteilungspflichten der Verwaltung gegenüber der Stabsstelle Rechnungsprüfung

(1) Der Stabsstelle Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Satzungen, Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.

(2) Die Stabsstelle Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Organisationseinheiten unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten über/bei
- begründetem Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten (Straftaten, Korruptionsdelikte, Arbeitsrückstände mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt),
- Verluste, entstandene Schäden sowie Kassenfehlbeträge,
- Schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung. Hierbei gelten als schwerwiegend insbesondere Ereignisse, die einen ordnungsgemäßen Ablauf von Anwenderprogrammen für die Dauer von mehr als fünf Stunden verhindern oder nachhaltig beeinträchtigen oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Sicherheit und/oder den Ablauf der Informationsverarbeitung sind.

(3) Die Stabsstelle Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung unverzüglich äußern kann.

(4) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei haben die Sachbearbeiter einen Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen.

(5) Die Stabsstelle Rechnungsprüfung erhält die Bekanntmachungen über Ort, Zeit, Tagesordnung (mit allen Beratungsunterlagen) und Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse zur Kenntnisnahme.

(6) Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.

(7) Der Stabsstelle Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die Beteiligungsverwaltung vorzulegen.

(8) Die Stabsstelle Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von

der jeweiligen Organisationseinheit. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

(9) Die Stabsstelle Rechnungsprüfung ist über anstehende Prüfungen und Organisationsuntersuchungen zu informieren.
Ihr sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Finanzamt, Kommunalaufsicht u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu unverzüglich zuzuleiten.

§ 9
Durchführung der Prüfung

(1) Die Stabsstelle Rechnungsprüfung bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

(2) Bei Prüfungen werden vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen ist das Prüfergebnis mit der Leitung zu besprechen.

(3) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der Stabsstelle Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten.

(4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der Stabsstelle Rechnungsprüfung den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.

(5) Der Prüfbericht wird dem Bürgermeister vorgelegt. Die Vorlagepflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gem. § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf wird dadurch erfüllt, dass der Prüfbericht dem Finanzausschuss zugeleitet wird.

(6) Verwaltung, Eigenbetrieb und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der Stabsstelle Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Fachbereichsleitung zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

§ 10
Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses

(1) Der Kämmerer stellt den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen auf und leitet ihn der Stabsstelle Rechnungsprüfung zu.

(2) Die Stabsstelle Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem Schlussbericht zusammen. Der Schlussbericht beinhaltet die Bewertung zum Jahresabschluss und einen Vorschlag zur Entlastung des Bürgermeisters. Die Stabsstelle Rechnungsprüfung legt ihren Schlussbericht dem Kämmerer vor. Der Kämmerer legt den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses dem Bürgermeister zur Feststellung vor.

(3) Der Entlastungsvorschlag kann gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf
1. uneingeschränkt erfolgen,
2. eingeschränkt erfolgen oder
3. aufgrund von Beanstandungen versagt werden.

(4) Werden der Jahresabschluss oder der Gesamtabschluss geändert, nachdem die Stabsstelle Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Kämmerer vorgelegt hat, sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Dem Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er leitet den von ihm festgestellten Jahresabschluss mit seinen Anlagen, den Schlussbericht der Stabsstelle Rechnungsprüfung und seine Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss und zur gesonderten Beschlussfassung zur Entlastung des Bürgermeisters zu.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.

§ 11
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 15.03.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Rechnungsprüfungsordnung vom 17.04.2000 (BeschlussNr. 03/25/00), die 1. Änderung vom 17.12.2001 (BeschlussNr. 08/119/01) und die 2. Änderung vom 10.02.2003 (BeschlussNr. 14-03-003) außer Kraft.

Königs Wusterhausen, den 09.03.2010

Im Original unterzeichnet
Georg Hanke
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Siegel

Im Original unterzeichnet
Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister